Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

selbe hinausgegangen sei. Mommsen hat bekanntlich (3. Aufl. II 107) angenommen, C. Gracchus habe den Preis des Modius auf $6^1/_3$ As fixirt, und durch Saturnin sei statt dieser schon so niedrigen Taxe eine bloße Recognitionsgebühr von $^5/_6$ As eingeführt worden (II 205). Gegen jene $6^1/_3$ As hat Peter gewichtige Gründe geltend gemacht; ebenso gegen einzelne andere Annahmen von Mommsen, z. B. dagegen daß Sulla die gesetzgebende Thätigkeit der Tributcomitien keineswegs ganz aufgehoben, sondern dahin beschränkt habe, daß die Tribunen nur nach vorausgegangenem Senatsbeschluß ein Gesetz vor das Volk hätten bringen dürfen. Gelegentlich läßt es sich Peter auch angelegen sein, Cicero gegen die Ansichten Neuerer in Schutz zu nehmen. Hin und wieder begegnen endlich im Vergleich zu der früheren Auflage genauere chronologische Bestimmungen so S. 147 und 229. Mit einem Worte, es ist der Stoff in dieser neuen Ausgabe nach allen Seiten einer gründlichen Revision unterzogen worden.

B.

Sallet, Alfred von, Beiträge zur Geschichte und Numismatik der Könige des Cimmerischen Bosporus und des Pontus von der Schlacht bei Zela bis zur Abdankung Polemo II. 8. (78 S.) Berlin 1866, Weidmann.

Die Münzen der Könige des Pontus und Cimmerischen Bosporus haben die Numismatiker viel beschäftigt und eine reiche Literatur von Specialuntersuchungen sowie eingehende Erörterungen in den allgemeinen numismatischen Werken von Eckhel, Mionnet u. a. hervorgerufen. In der neueren Zeit haben namentlich die Arbeiten von Koehne, vor allem der 2. Band seiner Description du musée de feu le prince Kotchoubey etc. unsere Kenntniß der Münzen und damit der Geschichte der pontisch-bosporanischen Könige wesentlich gefördert. Diesen reiht sich nun die obige kleine Schrift an, deren Verfasser ebenso sehr Sachkenntniß wie eine tüchtige Methode und scharfsinniges Urtheil bekundet. Zunächst beschäftigt er sich mit Asander und weist nach, wie die Daten auf den ächten Münzen desselben in voller Uebereinstimmung stehen mit dem, was Cassius Dio und Appian von ihm berichtet haben, außerdem aber noch eine genauere Bestimmung seines Todesjahres zulassen, als sie Cassius Dio LIV 24 ergiebt. Darnach bespricht Sallet Polemo I und dabei natürlich auch die Frage, ob derselbe identisch sei mit dem olbischen Polemo? er entscheidet sich dahin, daß die Identität der beiden keineswegs sicher nachzuweisen sondern nur eine Möglichkeit sei. Es folgt sodann eine kurze

Erörterung über Pythodoris, die Gemahlin Polemos I, welche als Wittwe eine Zeit lang Königin von Pontus war, während im Bosporus ein anderer zur Regierung kam. Die Wiedervereinigung der beiden Herrschaften erfolgte unter Polemo II, mit welchem Sallet seine Untersuchung abschließt. Von ihm ist eine verhältnißmäßig große Zahl datirter Münzen vorhanden, welche eine willkommene Ergänzung bilden zu dem wenigen, was in den Quellen über ihn enthalten ist. B.

Dahn, Dr. Felix, o. ö. Prof., Die Könige der Germanen. Nach den Quellen dargestellt. 3. Abtheilung: Verfassung des ostgothischen Reiches in Italien. 4. Abtheilung: Die Edicte der Könige Theoderich und Athalarich und das gothische Recht im gothischen Reich. 8. (XII u. 319 S. X u. 190 S.) Würzburg 1866, A. Stuber.

Die Dahnschen Untersuchungen über das Königthum der Germanen, bewegen sich in ihrem Fortgange natürlich immer mehr auf solchen Gebieten, welche scharf präcisirte und greifbare Ergebnisse in reicherem Maße zulassen. Ein wichtiges Resultat des Verfassers hat bereits so ziemlich allgemeine Billigung gefunden: daß nämlich das Königthum rein germanischen Ursprunges sei. Und neue Belege dafür bietet jetzt auch wieder die dritte Abtheilung des Werkes, indem es Dahn gelungen ist, darzuthun, inwiefern der Umstand, daß Theoderich in Italien den Römern gegenüber in die Rechte des Imperators eingetreten ist, das ursprüngliche gothische Königthum modificirt hat: dasselbe ward eben hierdurch in Form und Inhalt zum entschiedenen Absolutismus gesteigert. Was aber könnte mehr wie dieß zur Widerlegung der Ansicht geeignet sein, daß das Königthum der Deutschen überhaupt nur in Folge der Berührung mit den Römern entstanden sei? Dahn geht nun die einzelnen Hoheitsrechte — Heerbann, Gerichtsbann, gesetzgebende Gewalt, Finanz-, Polizei- und Kirchenhoheit, sowie endlich das Gesandtschaftsrecht — durch und sondert überall das römische von dem eigentlich deutschen ab. Jedenfalls liegt in der klaren und scharfen Durchführung dieser Unterscheidung römischer und germanischer Bestandtheile in den Zuständen des Ostgothenreiches ein Hauptvorzug der Dahnschen Darstellung; es kommt dieß z. B. namentlich auch in der Entwickelung des Ständeverhältnisses zu Tage, indem hier die Verbindung römischer und germanischer Elemente von besonderem Interesse ist. Außerdem möchten wir den Abschnitt über die Rechtspflege hervorheben, zu dem die Untersuchungen der 4. Abtheilung ergänzend hinzu-